
S 3 R 745/04

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	7
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 3 R 745/04
Datum	04.05.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 R 2435/05
Datum	19.07.2006

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Ulm vom 4. Mai 2005 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten über einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

Der am 1948 geborene Kläger war nach dem Besuch der Volksschule von 1963 bis 1965 als Fabrikarbeiter tätig und dann bis 1986 als Heizer auf einem Flughafen der US-Armee; im Jahre 1984 durchlief er vom 4. Juni bis 29. Juni einen Kesselwärterlehrgang und erwarb den Heizerbrief; anschließend war er wiederum als Heizer bei der Firma S. beschäftigt. Von 1991 bis 1995 war der Kläger im Werkschutz tätig. Vom 1. März 1995 bis 31. Mai 2003 war er als Platzwart auf einem Camping-Platz in L. beschäftigt.

Am 23. Januar 2003 erlitt der Kläger einen Unfall im Privatbereich, bei dem er sich

eine Ellenbogenluxation rechts zuzog. Seit dem 28. Februar 2003 ist der Klager arbeitsunfahig.

Der Klager beantragte am 17. September 2003 unter Vorlage arztlicher Fachberichte die Gewahrung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfahigkeit.

Die LVA Baden-Wurttemberg (LVA) veranlasste daraufhin eine sozialmedizinische Untersuchung durch den arztlichen Dienst; Dr. Z. (Facharztin fur Allgemeinmedizin, Naturheilverfahren und Sozialmedizin) diagnostizierte im Gutachten vom 30. Oktober 2003 beim Klager einen Folgezustand nach Ellbogenverrenkung rechts mit inkompletter Rest-Radialislaxion mit einer endgradigen Beuge- und Streckhemmung im Ellbogengelenk rechts bei Sekundarverschlei, eine noch leichte Einschrankung der Radialisnervenleitgeschwindigkeit bei guter Kraftentwicklung der rechten Hand. Ferner wurden eine erschwerte Armhebung rechts uber die Horizontale im Sinne einer Schulterteilsteife bei erheblicher Schonhaltung sowie Hinweise auf neurotische Fehlverarbeitungstendenzen bei psychosozialen Belastungsfaktoren festgestellt. Die Gutachterin kam zu der Einschatzung, dass beim Klager derzeit die Folgen der Ellbogenverrenkung mit noch diskreter Rest-Radialislaxion im Vordergrund standen. Es zeige sich entsprechend eine gewisse Beeintrachtigung der Gebrauchsfahigkeit des rechten Armes, jedoch keine vollstandige Funktionseinschrankung, wie diese vom Versicherten immer wieder in den Vordergrund gestellt werde; hier spielten neurotische Fehlverarbeitungstendenzen eine Rolle. Die zuletzt ausgefuhrte Tatigkeit eines Platzwirts, die haufig mit korperlich belastenden Tatigkeiten wie Holzfallen verbunden sei, konne nicht mehr ausgefuhrt werden. Eine leichte Tatigkeit ohne uberkopfarbeiten, ohne Anforderung an volle Streckung und Beugung im Ellenbogengelenk rechts ohne haufiges Heben und Tragen uber funf bis sieben Kilogramm, ohne einseitige Belastung der rechten oberen Extremitat, ohne besonderen Zeitdruck und ohne haufige Zwangshaltungen in Tages- und Wechselschicht konne der Klager aber noch mindestens sechs Stunden am Tag ausfuhren.

Mit Bescheid vom 6. November 2003 lehnte die LVA den Rentenantrag des Klagers ab, da weder eine volle noch eine teilweise Erwerbsminderung bzw. Berufsunfahigkeit vorliege. Im Widerspruchsverfahren trug der Klager vor, die vorliegenden medizinischen Befunde seien nicht richtig gewurdigt worden. Auerdem sei der angegebene Versicherungsverlauf unzutreffend. Mit Widerspruchsbescheid vom 25. Februar 2004 wies die LVA den Widerspruch des Klagers zuruck mit der Begrundung, der Klager sei nicht erwerbsgemindert, da er noch mindestens sechs Stunden taglich erwerbstatig sein konne. Zum Versicherungsverlauf wurde im Widerspruchsbescheid keine Entscheidung getroffen; die Beteiligten vereinbarten insoweit in der mandlichen Verhandlung vor dem SG, dass hierzu noch gesondert ein Widerspruchsverfahren durchgefuhrt wird.

Der Klager hat am 10. Marz 2004 Klage beim Sozialgericht Ulm (SG) erhoben und im Wesentlichen die Begrundung aus dem Widerspruchsverfahren wiederholt.

Das SG hat Dr. R. (Arzt f¼r Allgemeinmedizin), Dr. G. (Facharzt f¼r Neurologie), Dr. B. (Facharzt f¼r Orthopädie), Dr. D. (Arzt f¼r Chirurgie), Dr. La. (Facharzt f¼r Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde) und Dr. St. (Augenarzt) als sachverständige Zeugen schriftlich befragt. Dr. G. (Schreiben vom 23. April 2004) bejahte die Frage des SG, ob der Kläger nach seinen Feststellungen in der Lage sei, Tätigkeiten im genannten Beruf oder leichte Tätigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vollschichtig zu verrichten. Dr. B. (Schreiben vom 30. April 2004) vertrat ebenfalls die Auffassung, dem Kläger seien leichte Tätigkeiten ohne körperlichen Einsatz der rechten Schulter weiterhin möglich. Dr. R. (Schreiben vom 28. April 2004) f¼hrte aus, der Kläger könne wegen der Schmerzen und Bewegungseinschränkungen im Bereich der rechten Schulter keine schwereren Arbeiten ausführen.

Das SG hat auf Antrag des Klägers außerdem nach [ÄS 109](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) Facharzt f¼r Orthopädie Dr. I. zum Sachverständigen bestellt. Im Gutachten vom 15. Januar 2005 f¼hrt der Sachverständige aus, der Kläger sei durch die eingeschränkte Beweglichkeit des rechten Ellbogens sowie der rechten Schulter als Rechtshänder stark gehandicapt und könne einen handwerklich orientierten Beruf kaum ausüben. Als geeignete Tätigkeiten seien solche zumutbar, welche ohne den Einsatz von grober Kraft und Äberkopfarbeit sowie Feinmotorik durchzuführen seien. Das Heben und Tragen von Lasten Äber f¼nf Kilogramm solle ebenfalls vermieden werden, da eine Sicherung der Last durch den geschädigten Arm nicht garantiert werden könne. Die Dauer der Tätigkeit solle aufgrund der Gesamtsituation des Patienten auf bis zu drei Stunden begrenzt sein, da durch die rezidivierend auftretenden Schmerzen im Ellbogen auch leichtere Tätigkeiten ohne Armeinsatz nicht Äber längere Zeit konzentriert durchgeführt werden könnten. Eine Einschränkung der Gehfähigkeit des Klägers bestehe nicht.

Zu diesem Gutachten nahm der sozialmedizinische Dienst der Beklagten Stellung; Dr. Sta. (Facharzt f¼r Chirurgie, Unfallchirurgie und Notfallmedizin) f¼hrte unter dem 17. März 2005 aus, in dem Gutachten von Dr. I. würden die schon bekannten Diagnosen von Dr. B. und Dr. R. wiedergegeben; neuere seien nicht dazugekommen. Aufgrund der früheren Befunde sei ein untervollschichtiges Leistungsvermögen jedoch nicht zu begründen. Es würden von Dr. I. auch keinerlei Muskelverschmächtigungen angegeben, z. B. als Hinweis auf eine eventuelle Schonung des rechten Armes. Vielmehr werde festgestellt, dass der Faustschluss beidseits gut möglich sei, die Kraft rechts zwar reduziert, aber nicht aufgehoben sei. Dr. I. beschreibe auch, dass die Hände ungepflegt seien, mit deutlicher Handflächenbeschwielung beidseits. Somit werde nicht nur die linke Hand tagtäglich eingesetzt, sondern auch die rechte. In der Gesamtschau sei daher nach wie vor von einem vollschichtigen Leistungsvermögen f¼r leichte Tätigkeiten auszugehen.

Mit Urteil vom 4. Mai 2005 hat das SG die Klage, gerichtet auf Bewilligung einer Rente wegen voller, hilfsweise wegen teilweiser Erwerbsminderung, abgewiesen; wegen der Einzelheiten wird auf das dem Prozessbevollmächtigten des Klägers am 25. Mai 2005 zugestellte Urteil verwiesen.

Hiergegen richtet sich die am 15. Juni 2005 beim Landessozialgericht (LSG) eingelegte Berufung, mit welcher der Klager vorbringt, das Gutachten von Dr. I. sei unzureichend gewurdigt und der Sachverhalt nicht vollstandig aufgeklart worden.

Der Klager beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Ulm vom 4. Mai 2005 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 6. November 2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25. Februar 2004 zu verurteilen, ihm ab 1. September 2003 Rente wegen voller Erwerbsminderung, hilfsweise Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung zu gewahren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zuruckzuweisen.

Sie halt den angefochtenen Gerichtsbescheid und die streitbefangenen Bescheide fur zutreffend. Beim Klager lagen aufgrund seiner Krankheiten zwar qualitative Einschrankungen vor, jedoch bestehe keine quantitative Einschrankung seines Leistungsvermogens. Hilfsweise warden als noch ausubbare Tatigkeiten die eines Telefonisten, Pfrtners oder Museumswarters benannt.

Der Senat hat Oberarzt Dr. N. (Rehabilitationskrankenhaus U. , Orthopedische Universitatsklinik mit Querschnittgelahmtenzentrum) als Sachverstandigen mit der Erstellung eines fachorthopedischen Gutachtens beauftragt. Im Gutachten vom 11. Mai 2006 diagnostiziert der Sachverstandige eine posttraumatische Bewegungseinschrankung am rechten Ellbogengelenk, posttraumatische Arthrose im rechten Ellbogengelenk, posttraumatisch aufgetretene Bewegungseinschrankung des rechten Schultergelenks, sowie ein mildes degeneratives Lendenwirbelsulensyndrom, milde Kniegelenksarthrose beidseits sowie massive Hallux valgus-Deformitat rechts starker als linke. Der Sachverstandige kommt in der Beurteilung des Leistungsbilds des Klagers zum Ergebnis, dass als Folge der Verletzung eine hochgradige Bewegungseinschrankung des rechten Ellbogengelenkes mit eingeschrankter Beuge- und Streckfahigkeit sowie eine deutlich eingeschrankte Drehfahigkeit des Unterarmes bestehe. Zudem finde sich eine Bewegungseinschrankung der Langfinger der rechten Hand sowie des Handgelenkes mit deutlicher Funktionsminderung des rechten Armes, welcher maximal fur leichte Haltetatigkeiten gebraucht werden konne und der rechten Hand aufgrund der zusatzlich aufgetretenen kompletten Nervenlahmung. Durch die verminderte Funktionsfahigkeit des rechten Armes sei es dem Klager nicht mehr moglich, uberkopfarbeiten mit dem rechten Arm auszufahren. Heben und Tragen von Lasten rechts sei ebenfalls nicht moglich. Handwerkliche Tatigkeiten, welche den Einsatz des rechten Armes erforderten, seien ebenfalls nicht moglich, da eine deutliche Funktionsbeeintrachtigung des rechten Armes mit Einschrankung der Feinmotorik und der Sensibilitat rechts vorliege. Es bestanden jedoch keine Einschrankungen bezuglich Stehen, Gehen und Sitzen. Besondere

Möglichkeiten zum Wechsel der Körperhaltung seien ebenfalls nicht erforderlich. Häufiges Bücken solle aufgrund der erkennbaren degenerativen Lendenwirbelsäulenbeschwerden allerdings ebenso vermieden werden wie Tätigkeiten in Nässe und Kälte. Die Notwendigkeit zusätzlicher Arbeitspausen bestehe nicht. Aus orthopädischer Sicht bestanden keine zeitlichen Einschränkungen der täglichen Arbeitszeit, wenn die genannten Bedingungen und das positive Leistungsbild erfüllt seien. Alle Tätigkeiten, die den Einsatz des rechten Armes nicht erforderten, seien prinzipiell vollschichtig möglich. Hinsichtlich des Arbeitsweges, der Wegstrecke und der Unzumutbarkeit bestimmter Verkehrsmittel bestanden keine Einschränkungen. Insbesondere bestanden keine Einschränkungen gegen eine Wegstrecke von mehr als 500 Meter viermal täglich.

Zu diesem Gutachten nahm der sozialmedizinische Dienst der Beklagten Stellung; Obermedizinalrat F. (Sozialmedizin) führte unter dem 9. Juni 2006 aus, der Gutachter gehe zwar für Betätigungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht von einer quantitativen Beeinträchtigung der Belastbarkeit im Berufsleben aus. In Bezug auf die Einsatzfähigkeit des rechten Armes würden allerdings uneinheitliche Beurteilungen abgegeben. So werde einerseits eine funktionelle Einarmigkeit bei praktischer Verneinung einer Einsatzfähigkeit des rechten Armes angenommen; an anderer Stelle werde immerhin noch eine Einsatzfähigkeit des rechten Armes "maximal für leichte Tätigkeiten" eingeräumt. Demgegenüber habe der Kläger im Rahmen der umfassenden und sehr sorgfältigen durch Frau Dr. Z. am Beginn der Begutachtung eine deutlich verminderte Benutzungsfähigkeit des rechten Armes und der rechten Hand betont, nach der Epikrise im Rahmen der Begutachtung seien dann aber Beobachtungen gemacht worden, wonach z. B. das Ent- und Bekleiden selbständig unter Einsatz beider Arme möglich sei. Bei der vergleichenden Umfangsmessung beider Arme hätten sich bereits keine Hinweise für Schonungszeichen im Bereich des rechten Armes und der rechten Hand gefunden. Eine Beschreibung z. B. der Beschaffenheit der Behornung der Handflächen und auch eine vergleichende Umfangsmessung im Bereich der Arme sei in der Begutachtung nicht enthalten. Dabei werde bereits im Gutachten von Dr. I. eine deutliche Beschwielung im Bereich beider Handflächen beschrieben. Bei einer Beschwielung handele es sich um eine vermehrte Behornung, die dadurch entstehe, dass anhaltend (zumindest über einen Zeitraum von Wochen) z. B. im Bereich der Hände stärkere körperliche Betätigungen verrichtet würden. Dafür sprächen z. B. auch die von Frau Dr. Z. beschriebenen Verschmutzungen im Bereich der Fingernägel der rechten Hand; in dem Sinne seien auch die Armumfangsmaße, wie sie von Dr. I. beschrieben worden seien, zu deuten. Danach lägen im Bereich der besten Entwicklung der Muskelbäuche (15 cm oberhalb des rechten Ellbogengelenks und 10 cm darunter) leichte Mehrumfänge des rechten Ober- und rechten Unterarmes gegenüber der jeweils linken Seite vor. Dies spreche dafür, dass der Kläger tatsächlich im alltäglichen Bereich den rechten Arm und die rechte Hand gegenüber der linken Seite in dem Ausmaß mehr einsetze, wie es seiner Rechtshändigkeit entspreche. Die Einschränkungen im Bereich der Streck- und Beugefähigkeit des rechten Armes und der rechten Hand, sekundär auch im Bereich der rechten Schulter, würden nicht bestritten. Es sei aber nicht von einer funktionellen Einarmigkeit

auszugehen. Vielmehr sei der Klager nach der von Dr. N. festgestellten Einwartsdreh-fahigkeit der rechten Hand um 70 Winkelgrade und dem zwar verzagerten, aber prinzipiell moglichen Schlassel- und Spitzgriff in der Lage, zumindest kurzere Schreibebeiten, wie z. B. Telefonnotizen auszufahren. Es sei daher weiterhin davon auszugehen, dass der Klager uber sechs und mehr Stunden arbeitstaglich leichte (bis anteilmaig mittelschwere) Betatigungen ausfuhren konne. Haufige berkopparbeiten und Heben, Tragen und Bewegen von schwereren Lasten jeweils mit dem rechten Arm sollten vermieden werden, auch haufiges Backen sollte nicht mehr zugemutet werden und auf witterungsbedingte Bedingungen sollte geachtet werden. Der eingeschrankten Gebrauchsfahigkeit des rechten Armes und der rechten Hand sollte Rechnung getragen werden. Von einer funktionellen Einarmigkeit sei aus den genannten Grunden allerdings nicht auszugehen; der rechte Arm und die rechte Hand konnten durchaus noch als Beiarm und Beihand eingesetzt werden, wobei sich Indizien ergaben, dass der Klager diese im alltaglichen Bereich weitaus starker einsetze als dem primaren Anschein nach angenommen werden konnte. Beim Klager bestehe daher prinzipiell eine Einsatzfahigkeit in den Berufstatigkeiten als Telefonist oder als Museumsaufsicht.

Zur weiteren Darstellung wird auf die Rentenakte der Beklagten, die Klageakte des SG und die Berufungsakte des Senats Bezug genommen.

Entscheidungsgrunde:

Die Berufung des Klagers, uber die der Senat im Einverstandnis der Beteiligten ohne mandliche Verhandlung entscheiden kann ([§ 124 Abs. 2 SGG](#)), hat keinen Erfolg.

Die Berufung ist zulassig. Sie ist gema [§ 151 Abs. 1 des SGG](#) form- und fristgerecht eingelegt worden sowie statthaft ([§ 143 SGG](#)), weil die Berufung wiederkehrende Leistungen fur mehr als ein Jahr betrifft ([§ 144 Abs. 1 Satz 2 SGG](#)). Die Berufung ist jedoch nicht begrundet. Der Klager hat keinen Anspruch auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfahigkeit.

Mageblich ist vorliegend das ab 1. Januar 2001 fur die Renten wegen verminderter Erwerbsfahigkeit geltende Recht (eingefahrt durch Gesetz vom 20. Dezember 2000 ([BGBl. I S. 1827](#))), denn im Streit steht ein Anspruch des Klagers erst ab 1. September 2003 (vgl. [§ 300 Abs. 1](#) und 2 SGB VI). Versicherte haben gema [§ 43 Abs. 2 Satz 1 SGB VI](#) bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung, wenn sie (1.) voll erwerbsgemindert sind, (2.) in den letzten funf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeitrage fur eine versicherte Beschaftigung oder Tatigkeit haben (versicherungsrechtliche Voraussetzungen) und (3.) vor Eintritt der Erwerbsminderung die allgemeine Wartezeit erfullt haben. Voll erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit auerstande sind, unter den blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden taglich erwerbstatig zu sein (Satz 2 a.a.O.). Nach [§ 43 Abs. 3 SGB VI](#) ist nicht erwerbsgemindert, wer unter

den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig sein kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen (vgl. hierzu allgemein BSG – Großer Senat – [BSGE 80, 24 ff.](#) = [SozR 3-2600 Â§ 44 Nr. 8](#)). Versicherte, die, wie der Kläger, vor dem 2. Januar 1961 geboren sind, haben – bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen (vgl. hierzu [Â§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 SGB VI](#)) – im Falle der Berufsunfähigkeit (BU) Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres ([Â§ 240 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB VI](#)). Berufsunfähig sind nach [Â§ 240 Abs. 2 Satz 1 SGB VI](#) Versicherte, deren Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder Behinderung im Vergleich zur Erwerbsfähigkeit von körperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten auf weniger als sechs Stunden gesunken ist. Der Kreis der Tätigkeiten, nach denen die Erwerbsfähigkeit von Versicherten zu beurteilen ist, umfasst alle Tätigkeiten, die ihren Kräfte und Fähigkeiten entsprechen und ihnen unter Berücksichtigung der Dauer und des Umfangs ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen ihrer bisherigen Berufstätigkeit zugemutet werden können (Satz 2 a.a.O.). Gemäß [Â§ 240 Abs. 2 Satz 4 SGB VI](#) ist nicht berufsunfähig, wer eine zumutbare Tätigkeit mindestens sechs Stunden täglich ausüben kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen.

Die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren ([Â§ 50 Abs. 1 Nr. 2, Â§ 51 Abs. 1 SGB VI](#)) hat der Kläger erfüllt. Ob auch die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für die Renten wegen Erwerbsminderung ([Â§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 SGB VI](#)) gegeben sind bzw. ob der dem Bescheid vom 6. November 2003 beigefügte Versicherungsverlauf zutreffend ist, kann dahinstehen.

Denn nach dem Gesamtergebnis des Verfahrens hat der Kläger keinen Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung oder auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung, auch nicht bei BU, weil er in der streitbefangenen Zeit ab 1. September 2003 nicht erwerbsgemindert im Sinne des [Â§ 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI](#) und auch nicht berufsunfähig gewesen ist.

Diese Überzeugung hat der Senat aufgrund der Würdigung der vorliegenden Sachverständigen Gutachten und schriftlichen Aussagen der sachverständigen Zeugen gewonnen, die eine umfassende Einschätzung des positiven und negativen Leistungsbildes des Klägers ermöglichten. Die gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Klägers betreffen vorwiegend das orthopädische Gebiet; sie führen jedoch zu keinen die begehrten Renten begründenden Leistungseinschränkungen. Ganz im Vordergrund stehen beim Kläger die als Verletzungsfolgen eingetretene hochgradige Bewegungseinschränkung des rechten Ellbogengelenkes mit eingeschränkter Beuge- und Streckfähigkeit und die eingeschränkte Drehfähigkeit des Unterarmes. Zudem wurde eine Bewegungseinschränkung der Langfinger der rechten Hand sowie des Handgelenkes mit deutlicher Funktionsminderung des rechten Armes festgestellt. Diese gesundheitlichen Einschränkungen wurden übereinstimmend von den Sachverständigen Dr. I. und Dr. N., der Rentengutachterin Dr. Z., deren

Beurteilung urkundsbeweislich zu verwerten ist, sowie von Dr. Sta. und Obermedizinalrat F. , deren Stellungnahmen als qualifiziertes Beteiligtenvorbringen zu verwerten sind (vgl. BSG SozR Nr. 3 zu [Â§ 118 SGG](#)), festgestellt; diese Feststellungen decken sich wiederum im Kern mit den Befunden der vom SG als sachverständige Zeugen gehörten behandelnden Ärzte Dr. G. , Dr. B. und Dr. R. â€

Sonach sind die beim Kläger vorhandenen Gesundheitsstörungen vollständig erfasst; diese schränken sein Leistungsvermögen allerdings in zeitlicher Hinsicht nicht ein. Der Senat folgt den hinsichtlich des quantitativen Leistungsvermögens übereinstimmenden Stellungnahmen des Sachverständigen Dr. N. und der Ärzte Dr. Z. , Dr. Sta. und F. â€ Danach kann der Kläger trotz seiner Funktionsbeeinträchtigungen im Bereich des rechten Ellbogens, der rechten Hand und der rechten Schulter weiterhin leichte Tätigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vollschichtig bzw. jedenfalls in einem Umfang von mehr als sechs Stunden täglich ausüben. Diese Einschränkung wird im Kern auch von den den Kläger behandelnden Ärzten Dr. G. , Dr. B. und Dr. R. geteilt. Nicht zu folgen vermag der Senat der abweichenden Einschränkung des vom SG bestellten Sachverständigen Dr. I. , wonach die Dauer der Tätigkeit auf bis zu drei Stunden täglich begrenzt sein sollte, da durch die rezidivierend auftretenden Schmerzen im Ellbogen auch leichtere Tätigkeiten ohne Armeinsatz nicht über längere Zeit konzentriert durchgeführt werden könnten. Dieser Einschränkung hat bereits Dr. Sta. vom sozialmedizinischen Dienst der Beklagten unter dem 17. März 2005 überezeugend entgegengehalten, dass der Sachverständige keine schwergradigen gravierenden Funktionseinschränkungen festgestellt habe als zuvor die behandelnden Ärzte Dr. B. und Dr. R. â€ Umso mehr sei ein untermittelt Leistungsvermögen des Klägers nicht zu begründen, zumal der Sachverständige auch keine Muskelverschmächtigungen festgestellt habe, die als Hinweis auf eine eventuelle Schonung des rechten Armes angesehen werden könnten. Hinzu komme, dass auch nach den Feststellungen des Sachverständigen der Faustschluss beidseits gut möglich, allerdings rechts mit reduzierter Kraft, möglich gewesen sei und der Kläger ungepflegte Hände mit deutlicher Beschwielung rechts gehabt habe, was nahe lege, dass nicht nur die linke Hand tagtäglich eingesetzt werde, sondern auch die rechte. Diese Einschränkung teilt der Senat angesichts der überezeugenden Argumente. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Einschränkung des zeitlichen Leistungsvermögens des Klägers durch den Sachverständigen Dr. I. ersichtlich vor dem Hintergrund der von diesem angenommenen Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) des Klägers um insgesamt 50 % zu sehen ist (Seite 16 f. des Gutachtens); indessen ist die MdE zwar versorgungs- bzw. schwerbehindertenrechtlich relevant, in dem insoweit die Auswirkungen körperlicher Einschränkungen auf die Erwerbsfähigkeit beurteilt werden, für die Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit kommt es demgegenüber (allein) darauf an, ob und inwieweit das gesundheitliche Vermögen der Versicherten eine erwerbsbringende Arbeit noch zulässt. Hiervon ist jedoch unter Würdigung der oben genannten Befunde auszugehen, die noch durch die zeitnahe Einschränkung des Obermedizinalrats F. vom 9. Juni 2006 gestützt werden. Dem Kläger ist es danach über sechs und mehr Stunden arbeitstäglich möglich, leichte (bis anteilmäßig mittelschwere) Betätigungen

auszuüben. Nach dieser schlüssigen Einschätzung, der sich der Senat anschließt, lässt sich den Beeinträchtigungen des Klägers hinreichend mit qualitativen Leistungseinschränkungen Rechnung tragen. So sollten mit Rücksicht auf die eingeschränkte Gebrauchsfähigkeit des rechten Armes, der rechten Hand und der rechten Schulter häufige Überkopfarbeiten und Heben, Tragen und Bewegen von schwereren Lasten jeweils mit dem rechten Arm ebenso vermieden werden wie häufiges Bücken. Auch auf witterungsbedingte Bedingungen sollte geachtet werden. Dagegen sind jedenfalls leichte Arbeiten ohne die genannten Überkopfarbeiten und ohne Anforderung an volle Streckung und Beugung im Ellbogengelenk rechts ohne häufiges Heben und Tragen über fünf bis sieben Kilogramm, ohne einseitige Belastung der rechten oberen Extremität, ohne besonderen Zeitdruck und ohne häufige Zwangshaltungen in Tages- und Wechselschicht noch für mindestens sechs Stunden am Tag möglich.

Die Notwendigkeit zu Arbeitsunterbrechungen in einem das betriebsübliche Maß übersteigenden Rahmen (vgl. hierzu BSG, Urteil vom 19. August 1997 – [13 RJ 11/96](#) – (juris)) besteht nicht; insoweit stimmen die sachverständigen und gutachtlichen Ausführungen überein. Auch liegt eine rentenrechtlich relevante Einschränkung der Gehfähigkeit, d.h. das Fehlen eines Minimums an Mobilität als Teil des versicherten Risikos (vgl. hierzu BSG [SozR 3-2200 Â§ 1247 Nr. 10](#); [SozR 3-5868 Â§ 13 Nr. 19](#)), nicht vor. Insoweit ist nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. BSG [SozR 2200 Â§ 1247 Nr. 56](#); [SozR 3-2200 Â§ 1247 Nr. 10](#); BSG, Urteil vom 14. März 2002 – [B 13 RJ 25/01 R](#) – (juris)) ein generalisierender Maßstab anzulegen; danach ist in der Regel erst voll erwerbsgemindert, wer auch unter Verwendung von Hilfsmitteln (z.B. Gehstäben) nicht mehr in der Lage ist, täglich viermal eine Wegstrecke von mehr als 500 m mit zumutbarem Zeitaufwand (jeweils innerhalb von zwanzig Minuten) zu Fuß zurückzulegen und zweimal täglich während der Hauptverkehrszeit öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen. Für eine Einschränkung der Gehfähigkeit in diesem Sinne besteht indessen beim Kläger kein Anhaltspunkt.

Der Kläger ist damit nicht erwerbsunfähig. Eine u.U. eine Rente wegen voller Erwerbsminderung rechtfertigende Ausnahme von der bei ungelernten und angelernten Arbeitern wie dem Kläger grundsätzlich entbehrliehen Pflicht zur Benennung von Verweisungstätigkeiten ist allerdings dann gegeben, wenn qualitative Leistungsbeschränkungen vorliegen, die eine Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen oder eine schwere spezifische Leistungsbehinderung darstellen (vgl. etwa BSG [SozR 3-2600 Â§ 43 Nrn. 17 und 21](#); [SozR a.a.O. Â§ 44 Nr. 12](#)), oder der Arbeitsmarkt sonst praktisch verschlossen ist, etwa weil der Versicherte nicht in der Lage ist, noch unter betriebsüblichen Bedingungen Tätigkeiten zu verrichten oder seine Fähigkeit, einen Arbeitsplatz zu erreichen, aus gesundheitlichen Gründen eingeschränkt ist (vgl. BSG [SozR 2200 Â§ 1246 Nrn. 137 und 139](#)). Hinsichtlich der vorhandenen qualitativen Beschränkungen hängt das Bestehen einer Benennungspflicht im übrigen entscheidend von deren Anzahl, Art und Umfang ab, wobei zweckmäßigerweise in zwei Schritten einerseits unter Beachtung der beim Restleistungsvermögen noch vorhandenen Tätigkeitsfelder, andererseits unter Prüfung der "Qualität" der Einschränkungen (Anzahl, Art und Umfang) zu klären ist, ob hieraus eine

deutliche Verengung des Arbeitsmarktes resultiert (vgl. BSG SozR 3-2600 Â§ 43 Nrn. 17 und 21; SozR a.a.O. Â§ 44 Nr. 12; BSG, Urteil vom 9. September 1998 â€œ [B 13 RJ 35/97 R](#) â€œ (juris)).

Derartige GrÃ¼nde fÃ¼r eine Verschlussenheit des Arbeitsmarktes liegen nach dem Beweisergebnis jedoch nicht vor. Das beim KlÃ¤ger zu beachtende positive und negative Leistungsbild begrÃ¼ndet keine Summierung ungewÃ¶hnlicher LeistungseinschrÃ¤nkungen oder eine schwere spezifische Leistungsbehinderung. Der Senat geht insoweit in Ãœbereinstimmung mit den Befunden der auf unterschiedlichen medizinischen Fachgebieten tÃ¤tigen sachverstÃ¤ndigen Zeugen Dr. G. , Dr. B. und Dr. R. davon aus, dass zwar erhebliche BewegungseinschrÃ¤nkungen im Bereich des rechten Armes bestehen mit der Folge, dass damit keine schwereren Arbeiten verrichtet werden kÃ¶nnen. Allerdings vermag der Senat keine schwere spezifische Leistungsbehinderung in der Weise zu erkennen, dass mit dem rechten Arm auch keine leichten Arbeiten mehr mÃ¶glich sind. Den diesbezuglichen AusfÃ¼hrungen in den Gutachten der SachverstÃ¤ndigen Dr. I. und Dr. N. ist nicht zu folgen. Die EinschÃ¤tzung von Dr. I. in Bezug auf die EinsatzfÃ¤higkeit der rechten Hand des KlÃ¤gers verengt die Betrachtung unzutreffend auf die TÃ¤tigkeit als Platzwart/Hausmeister, wÃ¤hrend es beim KlÃ¤ger als ungelerntem Arbeiter auf die Verweisbarkeit auf den gesamten Arbeitsmarkt ankommt. Die EinschÃ¤tzung des SachverstÃ¤ndigen Dr. N. zu diesem Punkt relativiert sich selbst, indem einerseits ausgefÃ¼hrt wird, aufgrund der hochgradigen Funktionsminderung des rechten Armes seien alle TÃ¤tigkeiten, die einen Einsatz des rechten Armes erfordern, ausgeschlossen, wÃ¤hrend an anderer Stelle immerhin ein Einsatz des rechten Armes "maximal fÃ¼r leichte HaltetÃ¤tigkeiten" fÃ¼r mÃ¶glich gehalten wird. DarÃ¼ber hinaus haben die beratungsÃ¤rztlichen Stellungnahmen von Dr. Sta. bzw. Obermedizinalrat F. den SachverstÃ¤ndigen Dr. I. und Dr. N. zutreffend deren eigene Feststellungen bzw. die der Rentengutachterin Dr. Z. entgegengehalten. Hierzu gehÃ¶ren beispielsweise die Beschwielung beider HandflÃ¤chen des KlÃ¤gers, die ArmumfangsmaÃe und die Verschmutzungen im Bereich der FingernÃ¤gel der rechten Hand; alles Anhaltspunkte, die es allesamt als ausgeschlossen erscheinen lassen, dass beim KlÃ¤ger â€œ jedenfalls in dem behaupteten AusmaÃ â€œ eine spezifische Leistungsbehinderung im Sinne einer funktionellen Einarmigkeit besteht. Eine Vielzahl der beim KlÃ¤ger zu beachtenden qualitativen EinschrÃ¤nkungen ist zudem bereits vom Begriff der "kÃ¶rperlich leichten Arbeiten" erfasst, z.B. Arbeiten ohne schweres Heben und Tragen (vgl. BSG [SozR 2200 Â§ 1246 Nr. 117](#); [SozR 3-2200 Â§ 1247 Nr. 10](#); BSG, Urteile vom 19. August 1997 â€œ [13 RJ 91/96](#) â€œ und vom 24. MÃ¤rz 1998 â€œ [4 RA 44/96](#) â€œ (beide juris)); regelmÃ¤Ãig stellen derartige ArbeitsplÃ¤tze auch keine besonderen Anforderungen an die Geh-, Steh- und SteigfÃ¤higkeit (vgl. BSG [SozR 3-2200 Â§ 1247 Nr. 10](#)). Nicht gedeckt sind die verbleibenden EinschrÃ¤nkungen (z.B. TÃ¤tigkeiten ohne besonderen Zeitdruck und ohne hÃ¤ufige Zwangshaltungen in Tages- und Wechselschicht); sie fÃ¼hren jedoch zu keiner wesentlichen zusÃ¤tzlichen EinschrÃ¤nkung des fÃ¼r den KlÃ¤ger in Betracht kommenden Arbeitsfeldes (vgl. hierzu [BSGE 80, 24](#), 32). KÃ¶rperlich leichte Arbeiten werden nicht typischerweise unter diesen Bedingungen ausgefÃ¼hrt.

Selbst wenn jedoch die EinschrÃ¤nkungen des KlÃ¤gers in der GebrauchsfÃ¤higkeit

des rechten Armes bei diesem als Rechtshänder zu einer deutlichen Verengung des in Betracht kommenden Arbeitsfeldes geführt haben sollten, ist dieser damit noch nicht erwerbsunfähig. Denn dem Kläger sind auch in diesem Falle jedenfalls Tätigkeiten noch zumutbar, die den bei ihm zu beachtenden qualitativen Einschränkungen entgegenkommen, z. B. als Telefonist und zwar auch mit kürzeren Schreibarbeiten -, als Pförtner oder als Museumsaufsicht. Gegen die Ausübbarkeit dieser von der Beklagten vorsorglich benannten Verweisungstätigkeiten hat die Klägersseite nichts vorgebracht. Etwaige häufigere Zeiten der Arbeitsunfähigkeit bewirken für sich allein im Übrigen noch keine verminderte Erwerbsfähigkeit (vgl. [BSGE 9, 192](#), 194; BSG [SozR 2200 Â§ 1247 Nr. 12](#) S. 23).

Der Kläger ist zur Überzeugung des Senats auch nicht berufsunfähig. Bei der Frage, ob er noch einen ihm zumutbaren Arbeitsplatz ausfüllen kann oder ihm eine konkrete Verweisungstätigkeit benannt werden muss, ist von seinem bisherigen Beruf auszugehen (ständige Rechtsprechung; vgl. etwa BSG [SozR 2200 Â§ 1246 Nr. 75](#)). Als bisheriger Beruf ist, sofern sich der Versicherte von seinem vorherigen Beruf nicht aus gesundheitlichen Gründen gelöst hat, grundsätzlich die letzte vollwertig ausgeübte versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit anzusehen, welcher er sich auf Dauer zugewandt hat (vgl. BSG [SozR 2200 Â§ 1246 Nrn. 130, 164](#)). Vorliegend ist dies die bis zum Eintritt der Arbeitsunfähigkeit am 23. Februar 2003 versicherungspflichtig ausgeübte Tätigkeit als Platzwart bei der Firma H. Camping in L. Mit der vorgenannten beruflichen Tätigkeit, welche auch der Kläger als den Bezugsberuf erachtet, genießt er indes keinen Berufsschutz.

Zur Erleichterung der Einordnung der Berufe der Versicherten und der ggf. in Betracht kommenden Verweisungstätigkeiten hat die höchstgerichtliche Rechtsprechung (BSG, Urteil vom 29.07.2004 - [B 4 RA 5/04 R](#) -, Juris, m.w.N.) das Mehrstufenschema entwickelt, das die Berufe der Versicherten nach ihrer Wertigkeit in verschiedene Gruppen einteilt. Die Gruppen (Stufen) sind von unten nach oben nach ihrer Leistungsqualität, diese gemessen nach Dauer und Umfang der im Regelfall erforderlichen Ausbildung und beruflichen Erfahrung, nicht nach Entlohnung oder Prestige geordnet. Danach sind zu unterscheiden: 1. Ungelernte Berufe (Stufe 1); 2. Berufe mit einer Ausbildung bis zu zwei Jahren (Stufe 2); 3. Berufe mit einer Ausbildung von mehr als zwei Jahren (Stufe 3); 4. Berufe, die zusätzliche Qualifikationen oder Erfahrungen oder den erfolgreichen Besuch einer Fachschule voraussetzen (Stufe 4), zu ihr gehören Facharbeiter mit Vorgesetztenfunktion gegenüber anderen Facharbeitern, Spezialfacharbeiter, Meister, Berufe mit Fachschulqualifikation als Eingangsvoraussetzung; 4. Berufe, die einen erfolgreichen Abschluss einer Fachhochschule oder eine zumindest gleichwertige Berufsausbildung voraussetzen (Stufe 5); 5. Berufe, deren hohe Qualität regelmäßig auf einem Hochschulstudium oder einer vergleichbaren Qualifikation beruht (Stufe 6). Die nach diesem Schema vorzunehmende Einordnung sowohl des bisherigen Berufs als auch der zumutbaren Verweisungstätigkeiten erfolgt aber nicht ausschließlich nach der Dauer der absolvierten oder der erforderlichen formlichen Ausbildung. Entscheidend ist die Qualität der verrichteten oder zu verrichtenden Arbeit, d.h., der aus einer Mehrzahl von Faktoren

zu ermittelnde Wert der Arbeit für den Betrieb. Es kommt auf das Gesamtbild an, wie es durch die in [Â§ 43 Abs. 2 Satz 2 SGB VI](#) a.F. genannten Merkmale (Dauer und Umfang der Ausbildung sowie des bisherigen Berufs, besondere Anforderungen der bisherigen Berufstätigkeit) umschrieben wird (vgl. BSG, Urteile vom 08.10.1992 - [13 RJ 49/91](#) -, [SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr. 27](#) und vom 27.02.1997 - [13 RJ 5/96](#) -, [SozR 3-2600 Â§ 43 Nr. 15](#)). Davon ausgehend darf der Versicherte im Vergleich zu seinem bisherigen Beruf grundsätzlich auf die nächstniedrigere Gruppe verwiesen werden. Gemessen hieran ist der bisherige Beruf des Klägers der Stufe der ungelernten Berufe (Stufe 1) zuzuordnen. Damit gehört der Kläger zum Kreis der breit verweisbaren Versicherten, für die bei einem mindestens sechsständigen Leistungsvermögen grundsätzlich keine Verweisungstätigkeiten zu benennen sind (vgl. BSG [SozR 3-2200 Â§ 1247 Nr. 10](#) S. 33) und die deshalb keinen Berufsschutz genießen. Jedenfalls aber kommen bei ihm wie ausgeführt als Berufstätigkeiten die eines Telefonisten, Pförtners oder einer Museumsaufsicht in Betracht.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision ([Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG](#)) liegen nicht vor.

Erstellt am: 26.07.2006

Zuletzt verändert am: 21.12.2024